

den allgemeinen Grundsätzen auf den Tag des ursprünglich festgesetzten Beginns der Versicherungsleistung zurück. Die frühere Entscheidung der Sozialversicherung bei der DVA wird insoweit ergänzt, so daß ihre Rechtskraft dieser Wirkung der Berichtigung nicht entgegensteht. Es kommt deshalb auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die frühere, fehlerhafte Entscheidung nicht an.

OG, Urt. vom 31. Juli 1964 - Za 51/63.

Die Verklagte hatte im Februar 1953 einen Antrag auf Gewährung einer Altersrente gestellt, die sie auch seit dem 1. März 1953 erhält. Mit dem Antrag hatte sie sämtliche Versicherungsunterlagen vorgelegt, die zu einer ordnungsgemäßen Berechnung und Festsetzung der Rente erforderlich waren. Die damals zuständige Verwaltungsstelle der Sozialversicherung hat jedoch Beitragsleistungen zur Sozialversicherung für bestimmte Zeiträume bei der Berechnung der Rente nicht erfaßt und diese deshalb um 3,30 MDN je Monat zu niedrig festgesetzt. Die Verklagte hatte gegen den Rentenbescheid kein Rechtsmittel eingelegt.

Im Mai 1962 hat sich die Verklagte schriftlich an die Klägerin gewandt und die Berichtigung ihrer Rente gefordert. Das führte im September 1962 zu einem Bescheid, durch den die Rente der Verklagten unter Berücksichtigung früherer, bei der Rentenberechnung im Jahre 1953 nicht erfaßter Beitragsleistungen zur Sozialversicherung mit Wirkung vom 1. Mai 1962 um 3,30 MDN je Monat erhöht wurde.

Im Oktober 1962 hat die Verklagte schriftlich von der Klägerin gefordert, den Differenzbetrag zu ihrer Rente bereits seit dem März 1953 zu zahlen. Das hat die Klägerin mit der Begründung abgelehnt, die Verklagte habe seinerzeit den Rentenbescheid nicht mit einem zulässigen Rechtsmittel angegriffen, so daß er rechtskräftig geworden sei. Deshalb könne ihr Antrag erst vom ersten Tag des Monats an berücksichtigt werden, in dem der erneute Antrag gestellt worden sei.

Der daraufhin von der Verklagten eingelegten Beschwerde hat die Kreisbeschwerdekommision in vollem Umfang stattgegeben.

Auf die Anfechtungsklage der Klägerin hin hat das Bezirksarbeitsgericht diese unter Aufhebung des Beschlusses der Kreisbeschwerdekommision vom 29. Oktober 1962 und des Bescheides der Klägerin vom 5. September 1962 verurteilt, den Differenzbetrag zur Rente in Höhe von 3,30 MDN je Monat seit dem 1. Januar 1960, insgesamt für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis 30. April 1962 92,40 MDN zu zahlen. Zur Begründung der Entscheidung wurde auf die Bestimmung des § 83 der Musteratzung der Sozialversicherung Bezug genommen, wonach Ansprüche auf Versicherungsleistungen in zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit verjähren.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat beantragt, das Urteil des Bezirksarbeitsgerichts wegen Gesetzesverletzung aufzuheben und die Klägerin zur Nachzahlung des Differenzbetrages zur Rente der Verklagten seit dem 1. März 1953 zu verurteilen. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksarbeitsgericht ist bei seiner Entscheidung zutreffend von der Feststellung ausgegangen, daß die Erhöhung der Rente um 3,30 MDN je Monat sachlich die Korrektur eines Fehlers darstellt, der Mitarbeitern der Sozialversicherung bei der Berechnung der Altersrente der Verklagten auf Grund ihres Antrags vom 14. Februar 1953 unterlaufen ist. Dieser Fehler hat darin bestanden, wie das Bezirksarbeitsgericht ebenfalls zutreffend erkannt hat, daß die Beitragsnachweise, die die Verklagte zusammen mit ihrem Renten Antrag vorgelegt hatte, bei der Berechnung der Rente nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Mit Recht hat das Bezirksarbeitsgericht hieraus den Schluß gezogen, daß die Erhöhung der Rente der Verklagten nicht auf einem

Antrag im Sinne des § 1 der Anordnung über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — vom 9. Mai 1958 (GBl. I S. 398) beruht und deshalb gem. § 4 Abs. 2 dieser Regelung erst mit dem ersten Tag des Monats wirksam werden könne, in dem die Verklagte bei der Klägerin schriftlich die Berichtigung ihrer Rente gefordert hat. Dem Bezirksarbeitsgericht ist zuzustimmen, wenn es in den Entscheidungsgründen ausführt, von einem Antrag auf Erhöhung der Rente könne nur dann gesprochen werden, wenn die Verklagte erstmalig mit ihrer schriftlichen Forderung nach einer Berichtigung der Rente im Mai 1962 Beitragsleistungen zur Sozialversicherung nach gewiesen hätte, deren Berücksichtigung dann eine Neuberechnung und Erhöhung der bis dahin auf Grund der von der Verklagten früher vorgelegten Versicherungsunterlagen richtig berechneten Rente zur Folge gehabt hätte.

Das Bezirksarbeitsgericht ist damit bis zum Kern der Problematik dieses Rechtsstreits vorgedrungen. Es hat jedoch die hiermit für die Entscheidung des Streitfalles eingeschlagene Linie nicht konsequent fortgesetzt, indem es die Korrektur des Fehlers, der Mitarbeitern der Sozialversicherung bei der Berechnung der Rente der Verklagten im Jahre 1953 unterlaufen war, der Verjährungsvorschrift des § 83 der SV-Mustersatzung zuordnete. Damit hat es die Wirksamkeit der Korrektur auf die vor der schriftlichen Forderung der Verklagten nach einer Berichtigung ihrer Rente liegende Zeit bis zum Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren begrenzt. Hierin liegt insofern ein innerer Widerspruch der Entscheidung, als dadurch die schriftliche Forderung der Verklagten nach einer Berichtigung ihrer Rente entgegen dem ursprünglichen Ausgangspunkt des Bezirksarbeitsgerichts den Charakter eines Antrags im Sinne des § 1 der Verfahrensordnung erhalten hat. Maßgebend für diesen inneren Widerspruch ist ohne Zweifel eine gewisse Kompliziertheit der Rechtslage, die eine Herausbildung unterschiedlicher Rechtsauffassungen und selbst die Begehung von Fehlern bei der Rechtsanwendung begünstigt. Der sichtbare Ausdruck dafür besteht in der Tatsache, daß es im bisherigen Verfahren zu ein und derselben Rechtsfrage verschiedene Rechtsauffassungen gibt, wobei die Kreisbeschwerdekommision Verjährungsvorschriften überhaupt nicht für anwendbar hält, während nach Auffassung des Bezirksarbeitsgerichts eine zweijährige Verjährung gem. § 83 der SV-Mustersatzung in Betracht kommt.

Seinen Entscheidungsgründen zufolge ist sich das Bezirksarbeitsgericht über die allgemeine Rechtslage nicht klar gewesen. In seinen sachlich richtigen Ausführungen darüber, daß die schriftliche Forderung der Verklagten nach einer Berichtigung ihrer Rente nicht als förmlicher Renten Antrag angesehen werden könne, nimmt es Bezug auf die Bestimmung des § 1 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung. Das Datum und die Fundstelle dieser Regelung nennt es nicht. Es kann sich jedoch dabei nur um die Verfahrensordnung für die Sozialversicherung vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 698) handeln, denn § 1 der in Wirklichkeit anzuwendenden Anordnung über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — vom 9. Mai 1958 hat nur drei Absätze, wobei allerdings der dritte Absatz dieser mit dem vierten Absatz jener Regelung nahezu wörtlich übereinstimmt. Das Bezirksarbeitsgericht hat somit entweder übersehen, daß ergänzend zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt vom 2. März 1956 (GBl. I S. 257) im Jahre 1958 eine selbständige Verfahrensordnung ergangen ist, oder